

# RS Vwgh 1992/10/22 92/18/0362

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

AAV §86 Abs9;

VStG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Bei einer Übertretung des § 86 Abs 9 AAV handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt iSd § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG, bei dem der Täter glaubhaft zu machen hat, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Eine derartige Glaubhaftmachung bedarf der Dartung, daß der Besch alle Maßnahmen getroffen hat, die mit gutem Grund die Einhaltung der Bestimmung des § 86 Abs 9 AAV erwarten ließen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180362.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)